

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Endingen am Kaiserstuhl (Sondernutzungsgebühren-Satzung)

Aufgrund von § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl S.329) i.V. mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1989, Gesetzblatt S. 57 und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983, Gesetzblatt S. 577 hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 24. April 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Dies gilt nicht:

- a) wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt;
- b) wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisanträge

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt Endingen schriftlich zu stellen.

Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegende schutzwürdige Belange von Anliegern unangemessen beeinträchtigt werden.

(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz (§ 2 Abs. 2 a) und b) der Satzung) nicht erforderlich ist.

(2) Die Gebühr beträgt 2,00 € je qm und Monat, sofern die Nutzung ununterbrochen mindestens länger als 1 Monat jedoch nicht länger als 6 Monate dauert, bei Verlängerung verdoppelt sich die Gebühr.

§ 5

Gebührensuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder im fremden Interesse ausüben lässt.
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 6

Gebührenfreiheit

Sondernutzungen, die überwiegend in öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. Für eine Sondernutzung für die Dauer eines Monats, werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Sondernutzung

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder, falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Vornahme der Sondernutzung berechtigt. Wird für eine zunächst unerlaubte Sondernutzung nachträglich die Erlaubnis erteilt, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

Wird die erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt oder endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums und teilt der Gebührenschuldner dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, wird die Gebühr oder ein entsprechender Teil der Gebühr abzüglich einer Bearbeitungs- gebühr von 6,00 € erstattet.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 6,00 € werden nicht erstattet.

Der Erstattungsantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Nichtausübung bzw. Beendigung der Sondernutzung zu stellen.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Sondernutzungsgebühren sind die für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit diese Satzung und besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Endingen, 25. April 2002

H.-J. Schwarz
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.